

B e s c h l u s s v o r l a g e

Betreff: Vorhabenträgerwechsel beim Bauleitplanverfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnpark Bohra“ nach § 12 BauGB

Einreicher: Bürgermeister

Beratungsfolge	48. Tagung Techn. Ausschuss	am 13.06.2022	Abstimmung	
		12	Ja-Stimmen	
		0	Nein-Stimmen	
		0	Stimmenthaltung	
Beratungsstatus	nicht öffentlich vorberatend			

Beratungsfolge	33. Stadtratssitzung	am 16.06.2022	Abstimmung	
			Ja-Stimmen	
			Nein-Stimmen	
			Stimmenthaltung	
Beratungsstatus	öffentlich beschließend			

Beschlussvorschlag:

Dem Wechsel des Vorhabenträgers im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnpark Bohra“ von ehemals Frau Regina Kahl zum neuen Vorhabenträger Frau Carina Becher wird gem. § 12 Abs. 5 BauGB zugestimmt.

Sachdarstellung:

Die ehemalige Vorhabenträgerin Frau Kahl hat mit Antrag vom 02.12.2020 die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens nach § 12 BauGB beantragt. Die Einleitung wurde mit Beschluss B 0402/2021 am 04.02.2021 gefasst.

Nach dem Verkauf des Grundstücks möchte die neue Vorhabenträgerin Frau Carina Becher aus Chemnitz das eingeleitete Verfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnpark Bohra“ weiterführen. Dazu wurde bei der Stadt Schmölln ein Antrag vom 28.02.2022 eingereicht.

Gem. § 12 Abs. 5 BauGB bedarf ein Wechsel des Vorhabenträgers der Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung darf gem. § 12 Abs. 5 BauGB nur verweigert werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung des Vorhaben- und Erschließungsplanes innerhalb einer bestimmten Frist gefährdet ist.

Eine Frist ist Bestandteil des Durchführungsvertrages und wurde aufgrund des frühen Verfahrensstands noch nicht gesetzt.

Unterschrift
Sven Schrade
Bürgermeister

Hinweis: Die Originalunterlagen sind im Stadtratsbüro hinterlegt.